

(2) An jeder Musikschule ist ein Schülerhauptbuch zu führen, in welches Name, Schülernummer sowie Ein- und Austrittsdatum jedes Schülers einzutragen sind.

(3) Für jeden Schüler ist ein Schülerbogen zu führen, der die Entwicklung und die Leistungen des Schülers widerspiegelt. In Lehrberichtsheften erfolgt der Nachweis der von den Lehrkräften erteilten und von den Schülern besuchten Unterrichtsstunden. Die Vordrucke werden vom Ministerium für Kultur herausgegeben.

#### § 6

##### Unterricht

(1) Der Unterricht erfolgt

- a) in Vorbereitungsklassen für Kinder im Vorschulalter,
- b) in der Grund- und Oberstufe,
- c) in Lehrgängen.

(2) In den Vorbereitungsklassen sollen musikalisch begabte Kinder schon im Vorschulalter ermittelt und auf die Instrumentalausbildung vorbereitet werden.

(3) In der ersten Etappe der Grundstufe — der Unterstufe — werden einheitliche grundlegende musikalische Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt. Geeignete Schüler werden systematisch auf den Übergang zur Spezialschule vorbereitet.

(4) In der zweiten Etappe der Grundstufe — der Mittelstufe — werden die Schüler zum Übergang in das Berufsstudium bzw. zur selbständigen Mitwirkung im künstlerischen Volksschaffen befähigt.

(5) Die Aufnahme in die Oberstufe setzt die mit gutem oder sehr gutem Erfolg absolvierte Grundstufe oder entsprechende Fertigkeiten und Kenntnisse voraus. Die in der Mittelstufe begonnene Spezialisierung wird in der Oberstufe mit entsprechend höheren Anforderungen weitergeführt und zum Abschluß gebracht.

(6) In der Mittel- und Oberstufe kann Unterricht in 2 Instrumentalfächern erteilt werden. Die Entscheidung über die Zulassung eines 2. Instruments trifft der Direktor. Sinngemäß ist bei Gesangsschülern zu verfahren, die gleichzeitig eine Instrumentalausbildung erhalten sollen.

(7) Für Jugendliche und Erwachsene werden Lehrgänge zur Weiterbildung als Laientanzmusiker, Singegruppen- und Chorleiter, Leiter von Instrumentalgruppen, Vorschulerzieher usw. durchgeführt.

(8) Vom Ministerium für Kultur werden verbindliche Lehrpläne herausgegeben. Fächer, Stundenzahl und Dauer der Ausbildung sind in der Stundentafel geregelt.

#### § 7

##### Leitung der Schule und Lehrkräfte

(1) Die Musikschule wird von dem Direktor geleitet.

(2) Der Direktor wird durch den Ersten stellvertretenden Direktor und den stellvertretenden Direktor für Schülerangelegenheiten unterstützt.

(3) Die Außenstelle wird von dem Außenstellenleiter geleitet. Er wird in Außenstellen mit mehr als 200 Schülern von einem Beauftragten für Schülerangelegenheiten unterstützt.

(4) Der Lehrkörper setzt sich aus haupt- und nebenamtlichen Lehrkräften zusammen. Die Lehrkräfte sollen über eine hohe politische und künstlerisch-pädagogi-

sche Qualifikation verfügen und eine abgeschlossene Ausbildung an einer Hoch- oder Fachschule nachweisen bzw. nachträglich erwerben.

(5) Die hauptamtlichen Lehrkräfte der Musikschulen haben als Lehrer einer Einrichtung des staatlichen Bildungs- und Erziehungswesens Anspruch auf die zusätzliche Altersversorgung für die pädagogische Intelligenz im Rahmen der Rechtsvorschriften.

#### § 8

##### Schülerzahl

(1) Die Schülerzahl und die Zahl der pädagogischen Kräfte (Lehrereinheiten) sind vom Rat des Kreises, Abteilung Kultur, im Rahmen des bestätigten Stellenplanes nach folgendem Modus festzulegen:

je 100 Schüler sind 5,0 Lehrereinheiten

zu berechnen.

(2) Die Stundenzahl, die proportionelle Aufgliederung der Fachrichtungen und die Verwendung der Lehrerstunden ohne Schülerkontingent sowie die Beschäftigung von Verwaltungskräften werden durch besondere Bestimmungen geregelt.

#### § 9

##### Struktur

(1) Die Hauptstellen haben ihren Sitz in der Regel in Kreis- oder Bezirksstädten und sollen über eigene Gebäude und Räume verfügen.

(2) Die Schülerzahl einer Musikschule soll insgesamt 800 nicht übersteigen. Ausnahmeregelungen kann das Ministerium für Kultur auf Antrag der Räte der Kreise und Bezirke, Abteilung Kultur, zulassen.

(3) Außenstellen arbeiten unter Anleitung und Kontrolle der Hauptstellen. Sie müssen von den Hauptstellen räumlich getrennt sein und mindestens 60 Schüler unterrichten. Voraussetzung für die Einrichtung von Außenstellen und Stützpunkten ist die Bereitstellung geeigneter Räumlichkeiten für die Durchführung des Unterrichts.

(4) Die Verwaltung der Musikschule ist in der Regel in der Hauptstelle für die gesamte Musikschule einzurichten.

(5) An jeder Haupt- und Außenstelle ist ein Elternbeirat zu bilden, dessen Mitglieder aus den Reihen der Elternschaft gewählt werden und nach der Anordnung vom 15. Januar 1970 über die Wahl von Elternvertretungen an den allgemeinbildenden Schulen (Wahlordnung) (GBl. II Nr. 25 S. 181) arbeiten.

## II.

### Die Bezirksmusikschule

#### § 10

##### Einrichtung der Bezirksmusikschule

(1) In jedem Bezirk ist bis 1975 eine dafür geeignete Musikschule zur Bezirksmusikschule zu entwickeln.

(2) Die Bezirksmusikschulen sind Einrichtungen der Räte der Bezirke.

#### § 11

##### Aufgaben

(1) Die Bezirksmusikschulen sind Leiteinrichtungen für die Leitung und Planung der kulturpolitischen und